

LIEFERANTENERKLÄRUNGEN

Benötigt sie Ihr Kunde wirklich? Einige wichtige Hinweise

Bald ist es wieder soweit: Dann flattern die Wünsche der Kunden auf Ausstellung sog. Langzeit-Lieferantenerklärungen für 2007 auf den Schreibtisch vieler Stahlhändler. Was dabei (neu) zu beachten ist, sagt Ihnen der folgende Beitrag

Wozu dient eine Lieferantenerklärung (LE)?

Sie ist ein wichtiges Mittel zum Nachweis des Präferenzursprungs (PU) und damit Grundlage zur Ausstellung von Präferenznachweisen wie der Warenverkehrsbescheinigung (WVB) EUR.1, mit dessen Hilfe der Kunde (Verarbeiter) seine Ware zollbegünstigt ausführen, genauer: dafür sorgen kann, dass sein in einem Präferenzland ansässiger Käufer diese Ware zollbegünstigt einführen kann. Sie ist Teil der Nachweiskette im Präferenzrecht: Diese Kette reicht von der eigentlichen ursprungs begründenden Be- oder Verarbeitung über verschiedene Händler innerhalb der Europäischen Gemeinschaft hin bis zur tatsächlichen Ausfuhr eines Ursprungserzeugnisses mit Präferenznachweis in einen Partnerstaat der EG. Dabei wird unterschieden: Die (einfache) LE wird üblicherweise auf der Rechnung angebracht (dabei aber den vorgeschriebenen Wortlaut beachten!), die Langzeit-LE (mit einer maximalen Gültigkeit von einem Jahr) üblicherweise auf einem hierfür vorgesehenen Formular, zu beziehen die örtliche IHK. Weitere Einzelheiten regelt die Verordnung Nr. 1207/2001 (EG-Amtsblatt Nr. L 165 vom 21.6.2001).

Welche Waren sind zollbegünstigt, d.h. präferiert?

Die Antwort hierauf richtet sich nach den Bedingungen, die die Europäische Kommission mit den jeweiligen Partnerstaaten der Union vereinbart (sog. Abkommensländer; siehe Abb. 1) bzw. ihnen einseitig gewährt hat (sog. APS-Länder). Leider sind diese Bedingungen nicht einheitlich, sondern folgen unterschiedlichen Regeln, die entweder im Anhang des betreffenden Abkommens oder aber – für die APS-Länder – in der Durchführungsverordnung (DVO) im Zollkodex festgelegt sind. Jeder Verarbeiter, der seine Waren zollbegünstigt exportieren will, muss diese Regeln kennen.

Wo kann Ihr Kunde die Präferenzregeln erfragen?

Entweder er befragt die einschlägige Website des Zolls www.wup.zoll.de oder seine örtliche IHK oder das Zollamt, oder er holt sich über die hierfür zuständige Zolltechnische Lehr- und Prüfanstalt (ZLPA) in Köln eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) ein. Wichtig: Die Abgrenzung eines präferierten von einem nicht-präferierten Produkt richtet sich in

erster Linie nach dem Be- bzw. Verarbeitungsvorgang selbst und nur bei bestimmten Erzeugnissen (z.B. Maschinen) nach Wert des verarbeiteten Vormaterials (Stahls). Keinesfalls maßgebend ist der Wechsel von Tarifpositionen! Beispiele siehe Abb. 2.

Warum ist es für Sie wichtig zu wissen, was Ihr Kunde aus dem Stahl herstellt?

Wenn Ihr Kunde aus dem von Ihnen gelieferten Stahl ein neues Erzeugnis mit PU herstellt, benötigt er keine LE; denn dann steht für ihn fest, dass er sein neues Erzeugnis zollbegünstigt in das betreffende Land exportieren kann. Beispiel: Ihr Kunde stellt eine Maschine her, in die er von Ihnen zu liefernde Stahlerzeugnisse verarbeitet, deren Wert zusammen mit den übrigen Materialien nicht mehr als 40 % des ab-Werk-Preises der Maschine ausmacht. Diese 40%-Regel ist Teil aller Präferenzabkommen. Ihr Kunde benötigt daher keine LE, egal in welches Abkommensland er die Maschine exportiert.

Begründet jede Art der Stahlherstellung den PU?

Leider nein. Keinesfalls selbstverständlich ist, dass sämtliche Stahlerzeugnisse stets PU-begründend produziert werden. Bezieht z.B. Ihr Vorlieferant Brammen aus Brasilien und walzt sie in der EU zu Draht aus, führt diese Verarbeitung nicht zum PU des Drahtes; anders wenn er die Brammen aus Mexiko bezieht!

Wie können Sie sicher sein, dass ein Stahlerzeugnis PU hat?

Eine LE, gleich ob einfach oder Langzeit, können und dürfen Sie nur ausstellen, wenn Sie Ihrerseits sicher sein können, dass das betreffende Erzeugnis PU hat. Diese Sicherheit gibt Ihnen als Nicht-Hersteller nur die entsprechende Erklärung Ihres Vorlieferanten in Form eines Präferenznachweises (z.B. EUR.1) oder einer LE.

Dürfen Sie in der LE den PU jedes Landes bescheinigen?

Nein. Sie können und dürfen nur denjenigen PU desjenigen Landes bescheinigen, wo er angenommen wurde. Ist dies ein Land der Europäischen Union (EU), wählen Sie die Bezeichnung „CE“, „CEE“ oder „EEC“, da die früheren Abkürzungen „EG“ und „EC“ heute für Ägypten bzw. Ecuador stehen. Da die Ursprungsregeln, die die Europäische Gemeinschaft mit den verschiedenen Vertragsstaaten vereinbart hat, nicht in allen Einzelheiten übereinstimmen (siehe oben), ist es ferner notwendig, in der LE diejenigen Partnerstaaten zu nennen, deren Ursprungsregeln erfüllt werden. Als Händler dürfen Sie im allgemeinen davon ausgehen, dass der Ihnen vom Vorlieferanten bescheinigte PU die entsprechenden Voraussetzungen der Partnerstaaten der EU erfüllt, und Sie können daher diese Länder in ihrer Abkürzung (siehe Abb. 2) nennen. Andererseits: Fragen sie Ihren Kunden, wohin er

das Fertigprodukt (Maschine) zu exportieren gedenkt, und setzen Sie (nur) dieses Land neben die Angabe „CE“!

Müssen Sie jedem Kunden eine LE ausstellen?

Nein, nur denjenigen Kunden, mit denen sie dies vertraglich vereinbart haben.

Wird die Richtigkeit von LE überprüft?

Aber ja und in zunehmendem Maße, und zwar im Rahmen von Außenwirtschafts- und Zollprüfungen der Zollverwaltungen. Stellt sich die Unrichtigkeit einer LE heraus, wird sie verworfen mit der Folge, dass die Zollvergünstigung im Importland nachträglich gestrichen wird.

Was sind die weiteren Folgen falscher LE?

Sie bestehen zum einen in möglichen Regressforderungen des Kunden, der von seinem ausländischen Abnehmer wegen der Differenz zwischen dem Präferenzzoll und dem normalen Einfuhrzoll in Anspruch genommen wird. Sie bestehen zum anderen in möglichen strafrechtlichen Ermittlungen wegen Täterschaft oder Teilnahme an einer Zollhinterziehung (§ 370 AO).

Die wesentlichen Partnerstaaten, mit denen zum Teil unterschiedliche Präferenzabkommen bestehen für die eine LE zur Anwendung kommen kann:

Schweiz = CH
Liechtenstein = LI
Island = IS
Norwegen = NO
Ceuta = XC
Melilla = XL
Färöer = FO
Israel = IL
Rumänien = RO
Bulgarien = BG
Bosnien Herzegowina = BA
Kroatien = HR
Mexiko = MX
Südafrika = ZA
Chile = CL
Türkei = TR (für „EGKS“-Waren¹)
Algerien = DZ
Tunesien = TN
Marokko = MA
Ägypten = EG
Jordanien = JO
Libanon = LB
Syrien = SY

¹ = solche Waren, die unter den am 22.7.2002 ausgelaufenen EGKS-Vertrag fielen

Beispiele für Be-/Verarbeitungen die Präferenzursprung verleihen oder nicht

HS-Pos. hergestellte Ware	Warenbezeichnung hergestellte Ware	Be- und Verarbeitungen von Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen oder nicht	
7208 bis 7216	Flachgew. Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl in Rohblöcken oder anderen Rohformen der HS-Position 7206	PU = Ja
7208 bis 7216	Flachgew. Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Hergestellt aus Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl HS- Position 7207 (Brammen) Ausnahme: Mexiko - Abk.	PU=Nein
ex Kap. 73	Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen die genannten HS- Positionen / Waren aus Kapitel 73 (z.B. 7304/5/6, Rohre aus Stahl)	Herstellen aus Vormaterial jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware	PU = Ja, aber mit Ausnahmen
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen und Maschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40% des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	PU = Ja,

Abb. 2 (Quelle: ThyssenKrupp Steel)